

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/6/27 2005/05/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2006

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L78004 Elektrizität Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §1;

AVG §38;

BauO OÖ 1994 §35 Abs1;

BauRallg;

EIWOG OÖ 2001 §13 Abs2;

EIWOG OÖ 2001 §2 Z18;

EIWOG OÖ 2001 §6;

EIWOG OÖ 2001 §71;

GewO 1994 §2 Abs1 Z20;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ob das bei der Baubehörde eingereichte Vorhaben eine Erzeugungsanlage im Sinne des § 2 Z. 18 O.ö. EIWOG 2001 ist, kann in bindender Weise nur von der gemäß § 71 O.ö. EIWOG 2001 zuständigen Behörde beurteilt werden. Die vom unabhängigen Verwaltungssenat in seinem Bescheid im Rahmen eines gewerbebehördlichen Betriebsanlageverfahrens als Berufungsbehörde vorgenommene Beurteilung, das bei der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbebehörde eingereichte Vorhaben sei eine Anlage, die der Erzeugung von Elektrizität diene, weshalb die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 20 GewO 1994 greife, stellt keine die Baubehörde bindende Entscheidung des Inhalts dar, das bei der Baubehörde eingereichte Bauvorhaben sei eine Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 2 Z. 18 O.ö. EIWOG 2001, für welche eine Bewilligungspflicht im Sinne des § 6 O.ö. EIWOG 2001 bestehe. Der unabhängige Verwaltungssenat hat in seiner Entscheidung die Frage, ob das eingereichte Vorhaben eine Stromerzeugungsanlage ist, nämlich nicht als zuständige Behörde gemäß § 71 O.ö. EIWOG 2001 beurteilt.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Behörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1 sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050298.X01

Im RIS seit

21.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at